

## **Schriftliche Kleine Anfrage**

der Abgeordneten Dr. Carola Ensslen (DIE LINKE) vom 09.10.23

### **und Antwort des Senats**

**Betr.: Willkürliche Haft unter entwürdigenden Bedingungen – warum überstellt Hamburg weiter Menschen nach Litauen?**

**Einleitung für die Fragen:**

*Aus der Antwort auf die Schriftliche Kleine Anfrage (Drs. 22/12709) ergibt sich, dass Hamburg weiterhin Menschen nach der Dublin-III-Verordnung nach Litauen überstellt, obwohl die schreckliche Menschenrechtslage für Geflüchtete dort bekannt ist. Organisationen wie Ärzte ohne Grenzen und Amnesty International berichten von willkürlichen Inhaftierungen und entwürdigenden Haftbedingungen von Geflüchteten. Nach Erkenntnissen der Organisation Ärzte ohne Grenzen werden in Litauen auch Menschen willkürlich inhaftiert, die in ihren Herkunftsländern Folter oder sexualisierte und geschlechtsspezifische Gewalt erlebt haben, und besonders schutzbedürftig sind.*

*Mehrere deutsche Verwaltungsgerichte haben bereits die systemischen Mängel im litauischen Asylverfahren festgestellt und Überstellungen nach Litauen untersagt (zum Beispiel VG München, Beschluss vom 30.03.2023 – M 19 S 23.50135; VG Hannover, Beschluss vom 23.02.2022 - 12 B 6475/21).*

*Amnesty International bemängelt Überbelegung, unverhältnismäßige Einschränkungen der Bewegungsfreiheit und unzureichenden Zugang zu Toiletten und medizinischer Versorgung in Einrichtungen für Geflüchtete. Die Haftzentren Kybartai und Medininkai wurden wegen dort vorherrschender unmenschlicher und erniedrigender Behandlung im Laufe dieses Jahres geschlossen. Dennoch gibt es Erkenntnisse, dass aus Hamburg nach Litauen überstellte Personen dort weiterhin kein ordnungsgemäßes Asylverfahren erhalten, sondern willkürlich unter schlechten hygienischen Bedingungen in Lagern wie in Pabrade nahe der belarussischen Grenze inhaftiert werden.*

*Ich frage den Senat:*

**Einleitung für die Antworten:**

Im Zeitraum 2022 bis 30. September 2023 wurden keine Personen im Rahmen der Dublin-III-Verordnung nach Litauen überstellt beziehungsweise abgeschoben.

Im Rahmen der Drs. 22/12709 wurde in Frage 1 d) und 1 e) nach Abschiebungen in das jeweilige Herkunftsland gefragt. Eine Abschiebung in das Herkunftsland Litauen ist im 2. Quartal 2023 erfolgt. Ausschließlich die Angaben in Frage 2 der Bezugs-Drs. 22/12709 beziehen sich auf Personen, die nach der Dublin-III-VO überstellt wurden. Dort ist Litauen nicht aufgeführt. Dementsprechend ergibt sich aus der Drs. 22/12709 gerade nicht, dass Menschen nach der Dublin-III-VO nach Litauen überstellt werden.

Im Übrigen liegt die Zuständigkeit für Überstellungen nach der Dublin-III-VO ausschließlich beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF).

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

**Frage 1:** *Wie viele Menschen aus dem Zuständigkeitsbereich des Senats wurden nach der Dublin-Verordnung nach Litauen überstellt? Bitte differenzieren nach Quartalen der Jahre 2022 und 2023.*

**Frage 2:** *Wie viele Menschen aus dem Zuständigkeitsbereich des Senats mit Schutzstatus in Litauen wurden nach Litauen abgeschoben? Bitte differenzieren nach Quartalen der Jahre 2022 und 2023.*

**Antwort zu Fragen 1 und 2:**

Siehe Vorbemerkung.

**Frage 3:** *Wurden für bestimmte Zeiten Überstellungen und Rückführungen nach Litauen ausgesetzt?  
Falls ja, für welche Zeiträume und aus welchen Gründen?*

**Antwort zu Frage 3:**

Nein.

**Frage 4:** *Welche Erkenntnisse hat der Senat über systemische Mängel in Asylverfahren in Litauen?*

**Frage 5:** *Welche Erkenntnisse hat der Senat über die Behandlung von Menschen mit Schutzstatus in Litauen?*

**Frage 6:** *Welche Erkenntnisse hat der Senat über Abschiebungen aus Litauen in Länder, in die aus Deutschland gegenwärtig nicht abgeschoben wird?*

**Frage 7:** *Falls keine Erkenntnisse vorliegen: welche Schritte wurden unternommen, Erkenntnisse über die Bedingungen für Asylantragsteller\*innen und Menschen mit Schutzstatus in Litauen zu erlangen?*

**Frage 8:** *Welche Kommunikation des Senats beziehungsweise der zuständigen Behörden mit dem BAMF findet im Hinblick auf die Zustände in Litauen und die Frage, ob dorthin abgeschoben werden kann, statt?*

**Frage 9:** *Inwieweit setzt sich der Senat gegenüber dem BAMF dafür ein, dass keine Dublin-Überstellungen stattfinden?*

**Antwort zu Fragen 4 bis 9:**

Siehe Vorbemerkung.

**Frage 10:** *Machen Senat beziehungsweise zuständige Behörden von der Möglichkeit Gebrauch, Dublin-Überstellungen wegen gravierender Menschenrechtsverletzungen gegenüber dem BAMF zu verweigern?  
Falls ja, in wie vielen Fällen seit dem 01.01.2022?  
Falls nein, warum nicht?*

**Antwort zu Frage 10:**

Eine Verweigerung von Dublin-Überstellungen gegenüber dem BAMF ist rechtlich nicht möglich, da insoweit eine gesetzliche Verpflichtung zur Überstellung besteht.

**Frage 11:** *Wie beabsichtigt der Senat mit aus Hamburg nach Litauen überstellten Personen zu verfahren, die dort willkürlicher Haft und entwürdigenden Bedingungen ausgesetzt sind? Wird eine Rückholung erwogen?*

**Antwort zu Frage 11:**

Siehe Vorbemerkung.

**Frage 12:** *In welche weiteren EU-Staaten sind gegenwärtig Dublin-Überstellungen sowie Abschiebungen von Menschen mit Schutzstatus im dortigen Land ausgesetzt oder nicht durchführbar? Aus welchen Gründen jeweils?*

**Antwort zu Frage 12:**

Abschiebungsanordnungen des BAMF können derzeit grundsätzlich in alle EU-Staaten umgesetzt werden, teilweise gibt es aber Einschränkungen bei den Kapazitäten der Überstellung an den Grenzen beziehungsweise Flughäfen und teilweise stehen keine ausreichenden Flugkapazitäten zur Verfügung.